



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 02/2015

Freiburg i. Br., 16.11.2015

Unser Zeichen: 610-18.01

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 10.12.2015

TOP 2 (öffentlich)

Nachrücken und Verpflichtung von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- *beschließend* -

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass

- 1.1 bei Herrn Helmut Dicke (AfD) das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1, Ziff. 4 GemO und bei Herrn Paul Lauer (FDP) gemäß § 35 Abs. 7 Satz 2 LplG i.V.m. § 16 Abs. 1, Ziff. 5 GemO für das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung vorliegt.
- 1.2 bei Frau Steffi Focke (AfD) und Herrn Rudolf Gwinner (FdP) keine Hinderungsgründe i.S.v. § 35 Abs. 5 und Abs. 6 LplG vorliegen, um in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein nachzurücken.

2. Anlass und Begründung

Das Verbandsmitglied Klaus Dicke hat am 15.02.2015 aus beruflichen Gründen verbunden mit langen Abwesenheitszeiten um die Entbindung von seinem Mandat als Verbandsmitglied gebeten. Aufgrund des vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mitgeteilten Wahlergebnisses rückt

Frau
Steffi Focke
Kapellenweg 17
79822 Titisee-Neustadt

gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3 LplG als Ersatzfrau für die AfD in der Verbandsversammlung nach.

Frau Margareta Lauer hat am 02.11.2015 in ihrer Funktion als vom Amtsgericht Staufen bestellte Betreuerin ihres Ehemanns Paul Lauer (FDP) um dessen Entbindung vom Mandat als Mitglied in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein aus gesundheitlichen Gründen gebeten. Aufgrund des vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mitgeteilten Wahlergebnisses rückt

Herr
Rudolf Gwinner
Seppenhofer Str. 2
79843 Löffingen

gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3 LplG als Ersatzmann für die FDP in der Verbandsversammlung nach.

Nachdem Frau Steffi Focke und Herr Rudolf Gwinner das Ehrenamt als Mitglied der Verbandsversammlung angenommen haben und keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe festgestellt wurden, rücken sie in die Verbandsversammlung nach. Die förmliche Feststellung, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von § 35 Abs. 6 LplG vorliegen, ist von der Verbandsversammlung zu treffen.

Der Verbandsvorsitzende verpflichtet Frau Steffi Focke und Herrn Rudolf Gwinner auf das Ehrenamt mit folgender Eidesformel:

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Einhaltung der Gesetze
und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.“**